



**LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

AUF- & ABSTIEGSREGELUNG LANDESSPIELKLASSEN A- BIS D-JUNIOREN FÜR DAS SPIELJAHR 2024/2025

1. AUFSTIEG

Die Landesmeister der A-, B- und C-Junioren bzw. bei Verzicht die nächstplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften, nehmen entsprechend der Regularien des NOFV an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga teil oder steigen direkt in die Regionalliga auf. Die Bewerbungsunterlagen und Fristen gehen den interessierten Vereinen rechtzeitig zu. Jegliche Termine sind im Rahmenplan des NOFV über die bekannten Kanäle stets aktuell einzusehen. Die Staffelsieger der Landesligen bzw. bei Verzicht die nächstplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften der Plätze 2 und 3 haben das Recht zum Aufstieg in die Verbandsliga.

Zum Aufstieg aus der Landes- in die Verbandsliga der D-Junioren spielen die aufstiegsberechtigten Mannschaften der vier Staffeln zwei Aufsteiger aus. Die Entscheidungsform wird in Abhängigkeit von der Anzahl der interessierten Mannschaften durch die Arbeitsgruppe Spielbetrieb festgelegt und an die Vereine kommuniziert (vgl. § 8 Nr. 2 SpO). Die Schiedsrichterkosten solcher Entscheidungsspiele oder Entscheidungsturniere trägt der Verband.

Die Kreismeister der B-, C, und D-Junioren der Kreisverbände steigen in die Landesliga auf. Eine Zuordnung erfolgt unter der Berücksichtigung der territorialen Lage.

Auf Antrag können bei freien Plätzen Mannschaften in die Landesspielklassen eingegliedert werden. Voraussetzung ist ein vom KfV/FV bestätigter Antrag, der bis zum 01.06.2025 beim zentralen Ansetzer (ZentralerAnsetzer@lfvm-evpost.de) sowie dem Verantwortlichen für den Landesspielbetrieb der Junioren (Sportfreund Andreas Vogt) einzureichen ist. Über eine wirksame Eingliederung sowie über Anträge von Mannschaften der Landesligen entscheidet auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Spielbetrieb der Vorstand endgültig.

Sollte die U15 des F.C. Hansa Rostock nach der Spielzeit 2024/25 aus der Regionalliga absteigen, wird ihnen – sofern nach Anwendung von Auf- und Abstieg ein freier Platz zur Verfügung steht – zur Talentförderung eine bevorzugte Genehmigung eines Eingliederungsantrags in die B-Junioren-Verbandsliga der Spielzeit 2025/26 garantiert.

2. ABSTIEG

Absteiger aus den Verbandsligen der Junioren sind die Mannschaften, die nach Abschluss der Punktspiele in ihrer Altersklasse die folgenden Platzierungen einnehmen:

- A-Junioren, B-Junioren und C-Junioren: Plätze 8 bis 12
- D-Junioren: Plätze 7 bis 8

Die Absteiger der Verbandsligen der A- bis D-Junioren steigen in die Landesliga ab. Die Anzahl der Absteiger der A- bis C-Junioren kann sich erhöhen, wenn der Landesmeister den Aufstieg in die Regionalliga nicht schaffen sollte oder eine bzw. mehrere Mannschaften des Landesverbandes aus der Regionalliga absteigen sollten.

Die Anzahl der Absteiger kann sich bei Zurückziehung von Mannschaften und bei Nichtinanspruchnahme des Aufstiegsrechts der Landesligisten verringern. Eine Einordnung der Absteiger in die Landesliga wird vorrangig unter Berücksichtigung der territorialen Lage vorgenommen.

Bei den A-Junioren ist die Landesliga die unterste Spielklasse, sodass dort keine Mannschaften absteigen.

Absteiger aus den Landesligen der B-, C- und D-Junioren sind die Mannschaften, die nach Abschluss der Punktspiele in ihrer Altersklasse die Plätze 8 bis 10 bzw. die Plätze 8 bis 12 einnehmen. Sie steigen in die Spielklasse ihres Kreisverbandes ab.

Die Anzahl der Absteiger bei den B- bis D-Junioren kann sich erhöhen, wenn eine oder mehrere zusätzliche Mannschaften aus der Verbandsliga absteigen oder keine Mannschaft aus der Landesliga in die Verbandsliga aufsteigen will. Die Anzahl der Absteiger kann sich bei Zurückziehung von Mannschaften und bei Nichtinanspruchnahme des Aufstiegsrechts der Kreismeister verringern.

3. GESONDERTE FESTLEGUNGEN

Der Aufstieg von unteren Mannschaften eines Vereins in die nächsthöhere Spielklasse bis zur Verbandsliga ist unter Beachtung des § 14 Ziffer 4 der Jugendordnung möglich. Spielen die erste und zweite Mannschaft in einer Spielklasse oder qualifiziert sich diese, muss die zweite Mannschaft grundsätzlich mit dem jüngeren Jahrgang antreten. In diesen zweiten Mannschaften können unter Beachtung der gültigen Bestimmungen der § 9 und § 14 der Jugendordnung (Stammspieler-Qualifikation, Wartefristen und Wechselregularien) maximal zwei Spieler des älteren Jahrgangs auf Großfeld bzw. ein Spieler des älteren Jahrganges auf Kleinfeld zum Einsatz kommen.

4. QUALIFIKATION UM DIE TEILNAHME AM DFB- BZW. NOFV-POKAL

Der Landespokalsieger der A-Junioren spielt in einer gesonderten Qualifikationsrunde gegen die Regional- bzw. Bundesligisten aus MV um die Teilnahme am DFB-Pokal der Folgesaison.

Der Landespokalsieger der B-Junioren spielt in einer gesonderten Qualifikationsrunde gegen die Regional- bzw. Bundesligisten aus MV um den Startplatz im NOFV-Pokal der Folgesaison.

Die Halbfinals dieser Qualifikation der A- und B-Junioren werden im Rahmen der ersten Runde des Landespokals ausgelost und über die bekannten Kanäle veröffentlicht, sowie deren Termine bekannt gemacht. In den Finalspielen genießen die Landespokalsieger gegen die Regional- bzw. Bundesligisten Heimrecht. Die SR-Kosten der Finals trägt der Verband.

SONDERREGELUNG

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Festlegung dieser Regelungen nicht berücksichtigt werden können, ist der Vorstand des LFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.